Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergartengebühren-Satzung) in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.05.2024

(Konsolidierte Fassung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein in der öffentlichen Sitzung vom 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

- 1. Die Stadt Weil am Rhein betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen (Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII) als öffentliche Einrichtungen.
- 2. Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Kindergartenordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.
- 3. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung eines Kindes in einer bestimmten Tageseinrichtung.

§ 2 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

1. Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands folgende Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben:

a) Ganztagsbetreuung Kinderkrippen

(Ganztagsgruppe - Betreuungszeit maximal 10 Stunden)

für das erste Kind aus einer Familie	462,00 Euro
für das zweite Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	310,00 Euro
für das dritte Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	208,00 Euro

ab) Verlängerte Öffnungszeiten Kinderkrippen

(durchgängige Öffnungszeit vormittags von 6 bis 7 Stunden)

für das erste Kind aus einer Familie	306,00 Euro
für das zweite Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	205,00 Euro
für das dritte Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	138,00 Euro

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein Kindergartengebühren-Satzung

b) Ganztagsbetreuung

(Ganztagsgruppe - Betreuungszeit maximal 10 Stunden)

Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt:

für das erste Kind aus einer Familie 306,00 Euro

für das zweite Kind aus einer Familie,

das gleichzeitig den Kindergarten besucht 205,00 Euro

für das dritte Kind aus einer Familie,

das gleichzeitig den Kindergarten besucht 138,00 Euro

c) Verlängerte Öffnungszeiten

(durchgängige Öffnungszeit vormittags von 6 bis 7 Stunden)

Betreuung von Kindern unter drei Jahren, mit Ausnahme von Kindern in der Eingewöhnungsphase (2 Jahre und 9 Monate):

für das erste Kind aus einer Familie 204,00 Euro

für das zweite Kind aus einer Familie,

das gleichzeitig den Kindergarten besucht 137,00 Euro

Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt:

für das erste Kind aus einer Familie 134,00 Euro

für das zweite Kind einer Familie,

das gleichzeitig den Kindergarten besucht 90,00 Euro

d) Vor- und Nachmittagsbetreuung

(Regelkindergarten von zusammen mindestens 6 Stunden)

Betreuung von Kindern unter drei Jahren, mit Ausnahme von Kindern in der Eingewöhnungsphase (2 Jahre und 9 Monate):

für das erste Kind aus einer Familie 161,00 Euro

für das zweite Kind einer Familie,

das gleichzeitig den Kindergarten besucht 108,00 Euro

Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt:

für das erste Kind aus einer Familie 108,00 Euro

für das zweite Kind einer Familie,

das gleichzeitig den Kindergarten besucht 72,00 Euro

- 2. Das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei (gilt nicht für Ganztagsbetreuung und Krippenbetreuung).
- 3. Das monatliche Essensgeld wird wie folgt festgelegt:

Für Kinder in reinen Ganztagesbetreuungseinrichtungen
75,00 Euro
Für Kinder in Mischeinrichtungen (VÖ- und GT-Gruppen)
55,00 Euro

§ 3 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
- 2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in der Einrichtung.
- 2. Die Benutzungsgebühren sind in der jeweils festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.
 - Ist ein Kind länger als vier Wochen abwesend und wurde dies mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt, wird die jeweilige Essenspauschale erstattet.
- 3. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Benutzungsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- 4. Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht, Ausschluss

- 1. Die Abmeldung ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich mitzuteilen und ist nur zum Monatsende möglich.
- 2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung. Eine Abmeldung für die letzten drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres ist nicht möglich.
- 3. Bei Gebührenrückständen ab zwei Monaten durch den / die Gebührenpflichtigen ist die Stadt berechtigt, den zur Verfügung gestellten Platz zum nächsten Monatsende zu kündigen. Außerdem kann bei längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes / der Kinder der Ausschluss des Kindes / der Kinder aus der Kindertageseinrichtung erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die geänderte Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die bisherige Gebührensatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Juni 2023 wird gleichzeitig unwirksam.

Weil am Rhein, 14.05.2024

gez.

Wolfgang Dietz Oberbürgermeister

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein Kindergartengebühren-Satzung

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.